

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **06. Jänner 2020 (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine **schriftliche, firmenmäßig gefertigte Depotbestätigung gem. § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 13. Jänner 2020 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss.**

Per Post: HV Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, AT-8242 St. Lorenzen am Wechsel
Per E-Mail: anmeldung.evn@hauptversammlung.at (Depotbestätigung im pdf-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 Abs 1 SVG dem E-Mail angefügt)
Per SWIFT: GIBAAWGGMS – Message Type MT598 oder MT599;
unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text angeben

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden Kreditinstitut (nicht von einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten Kreditinstitut) mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und **hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über die Depotinhaber: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Angaben über die Wertpapiere: ISIN AT0000741053 sowie Stückzahl,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den Tagesendstand am 06. Jänner 2020 (Nachweisstichtag) beziehen.

Die Depotbestätigung muss in **deutscher oder in englischer Sprache** ausgestellt werden.

Die Wertpapiere werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung **nicht** gesperrt; die Inhaber können deshalb über ihre Wertpapiere auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, die nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird beispielhaft auf die als Download

www.evn.at/EVN-Group/Investor-Relations/Hauptversammlung/Einberufung-und-Informationen.aspx
verfügbaren Muster verwiesen, die für den Fall der Übermittlung von Depotbestätigungen in Schriftform, per Post, E-Mail (Depotbestätigung im pdf-Format mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 Abs 1 SVG dem E-Mail angefügt) oder per SWIFT vorgesehen sind. Selbstverständlich werden auch alle anderen, den formalen Kriterien entsprechenden, Depotbestätigungen akzeptiert.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass für Depotinhaber, deren Depotbestätigung gem. § 10a AktG nicht im Sinne der obigen Ausführungen ausgestellt und übermittelt wurde, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist!

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten, den teilnahmeberechtigten Depotinhabern, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Bestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Inhabers und die Art und Anzahl der Wertpapiere verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Teilnehmer am Tag der Hauptversammlung.

Rückfragen

Sollten Sie weitere **Informationen** zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an anmeldung.evn@hauptversammlung.at. Weiters bitten wir Sie, **in jeglicher Korrespondenz** Ihre **Erreichbarkeitsdaten** anzugeben, dass wir im Falle von Fragen Kontakt zu Ihnen aufnehmen können.